

Sportförderrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf

Präambel

Die breite Vereinslandschaft in Hohen Neuendorf bildet eine der tragenden Säulen eines aktiven gesellschaftlichen Miteinanders. Hierin ist die Bedeutung des Sports weitreichend, seine sozialen Freizeit-, Gesundheits-, Bildungs- und Erziehungswerte sind wissenschaftlich belegt und allgemein anerkannt. Der Sport vermittelt wertvolle Grunderfahrungen, dient der Verständigung der Menschen und fördert das soziale Engagement. Seine vielfältigen Erscheinungsformen sind wichtiger Bestandteil kommunalen Lebens. Die Stadt Hohen Neuendorf unterstützt den Sport als Mittel zur Integration.

1. Grundsätze der Förderung

Zuschüsse werden entsprechend den Regelungen dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel gewährt. Einmal gewährte Fördermittel ergeben keinen Anspruch auf künftige Zuwendungen, insbesondere dann nicht, wenn auf Grund der Entwicklung der Haushaltsslage diese Zuwendungen gekürzt werden müssen oder gänzlich entfallen.

Ein Rechtsanspruch für die Gewährung von Zuschüssen besteht durch diese Richtlinie nicht. Förderfähig sind gemeinnützige Sportvereine, die ihren Geschäftssitz und/oder Wirkungskreis in der Stadt Hohen Neuendorf haben. Diese Richtlinie gilt für den Amateursport. Zuwendungsempfänger sind als gemeinnützig anerkannte Sportvereine, deren Zwecke und Tätigkeiten mit der verfassungsgemäß freihheitlich-demokratischen Grundordnung einhergehen. Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Richtlinie sind Personen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Vereine, die bereits aufgrund anderer Richtlinien von der Stadt Hohen Neuendorf direkt gefördert werden. Hiervon ausgenommen sind Förderungen gem. der Richtlinie zur Förderung von Städtepartnerschaften.

Die Stadt Hohen Neuendorf geht davon aus, dass es sich bei der Zuwendung um einen echten, nicht steuerbaren Zuschuss im Sinne des Umsatzsteuergesetzes handelt. Die endgültige Prüfung obliegt dem Zuwendungsempfänger. Etwaige Steuerbelastungen aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit sind allein vom Zuwendungsempfänger zu tragen und führen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung.

2. Fördervoraussetzungen

Folgende Nachweise sind mit Stellung des Antrages einzureichen:

- Bestätigung des Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit in ihrer jeweils letzten Ausfertigung (Freistellungsbescheid),
- Kopie des Vereinsregisterauszuges,
- Bestätigung der Mitgliedschaft im Kreissportbund Oberhavel* und/oder im Landessportbund Brandenburg* und/oder im Sportfachverband Berlin,
- aktuelle Vereinsstatistik auf Grundlage des Bestandserhebungsbogens (mit anschließendem Nachweis durch die Rechnung des Bestandserhebungsbogens) vom Landessportbund Brandenburg oder der bestätigten Meldung an die Sportfachverbände,
- Nachweis, dass der Verein auf Grundlage seiner Beitragsordnung grundsätzlich Mitgliedsbeiträge in Höhe von mindestens 5,00 Euro im Monat pro Mitglied erhebt (in Form der Vereinssatzung und/oder der Gebührenordnung des Vereins) und
- eine aktuelle Mitgliederliste mit Aufschlüsselung nach Name, Hauptwohnsitz, Geburtsjahr, Vereinsabteilung und Leistungsbezug nach AsylbLG oder SGB II oder SGB IX oder SGB XII (Anlage 2).

3. Fördermöglichkeiten

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung nach den nachfolgenden Kriterien.

3.1 Kinder- und Jugendförderung

Kinder- und Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr	mit Hauptwohnsitz in Hohen Neuendorf	€ 52,00 pro Jahr
--	--------------------------------------	------------------

3.2 Erwachsenenförderung

Erwachsene	mit Hauptwohnsitz in Hohen Neuendorf	€ 8,00 pro Jahr
------------	--------------------------------------	-----------------

3.3 Personenförderung mit Leistungsbezug

Personen mit Leistungsbezug nach AsylbLG oder SGB II oder SGB IX oder SGB XII	€ 52,00 pro Jahr
---	------------------

3.4. Förderung durch Überlassung von städtischen Einrichtungen

Vereinen, die Anspruch auf die Sportförderung gemäß Punkt 1 dieser Richtlinie haben, werden öffentliche Sportstätten, welche zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen, nach Maßgabe der Verfügbarkeit zur Nutzung im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

3.5. Betriebskostenerstattung

Die Stadt gewährt Vereinen, die ein städtisches Gebäude als Vertragspartner der Stadt Hohen Neuendorf als Hauptnutzer sachgerecht verwalten, eine Betriebskostenerstattung in Höhe von 75 v.H. als indirekte Förderung.

3.6. Förderungsausschluss und -rückforderung

Von jeglicher Förderung ausgeschlossen sind Kosten, die nicht als anerkannte Kosten auf der Belegliste (siehe Anlage 4) aufgeführt sind.

Ausgeschlossen sind Antragsteller, die im Vorjahr die Verwendung der Mittel nicht ordnungsgemäß nachgewiesen und nicht bis acht Wochen nach Ablauf der Fördermaßnahme, spätestens jedoch bis zum 31.03. des Folgejahres, abgerechnet haben. Ein vorläufiger Maßnahmenbeginn führt zur vollständigen Rückforderung.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

4.1. Grundsatzregelung

Über die Fördermittelanträge entscheidet der zuständige Fachbereich der Stadtverwaltung nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie.

4.2 Antragsverfahren / Antragsprüfung

Anträge auf Gewährung von Sportfördermitteln nach Punkt 3.1. bis 3.3. sind mittels Antragsformular (Anlage 1) und ausgefüllter Mitgliederliste (Anlage 2) bis zum 31.03. des laufenden Jahres für das folgende HH-Jahr einzureichen.

Bearbeitet werden nur vollständige Anträge (siehe Pkt. 2 und 3). Diese bestehen aus:

- vollständig ausgefülltem Antragsformular, rechtsverbindlich unterzeichnet
- aktuellem Bestandserhebungsbogen vom Landessportbund
- Mitgliederlisten, die Auskunft über Alter, Hauptwohnsitz und Leistungsbezug geben.
- vorliegender oder neu eingereichter Vereinsunterlagen (Registerauszug, Satzung inkl. Gebührensatzung, Bestätigung der Mitgliedschaft im LSB und Freistellungsbescheid)

Maßgebend ist die bis zum Stichtag des 31.03. des laufenden Jahres angezeigte Mitgliederanzahl des Bestandserhebungsbogens des Landessportbund Brandenburg, Kreissportbund Oberhavel oder des Sportfachverbands Berlin vom 06.01. des laufenden Jahres. Der Bestandserhebungsbogen muss aus dem laufenden Antragsjahr sein und mit entsprechendem Datum versehen sein.

Sollten die Mittelanforderungen die Haushaltsmittel übersteigen, wird eine prozentuale Kürzung für alle Antragsteller erfolgen.

Ein Antrag für die Förderung nach Punkt 3.4. und 3.5 ist nicht notwendig. Die Beantragung und Nutzung der öffentlichen Sportstätten kann beim zuständigen Fachbereich, nach den geltenden Regelungen, eingereicht werden.

Die Bewilligung von Anträgen kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristung) oder unter Vorbehalt ergehen.

4.3 Auszahlung der Zuwendung

Der Antragsteller erhält im Förderjahr vom zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung, nach Inkrafttreten des Haushaltsplanes, einen Zuwendungsbescheid zusammen mit dem Empfangsbekenntnis.

Nach Erhalt des vom Antragsteller unterzeichneten Empfangsbekenntnisses erfolgt die Überweisung des Zuschusses auf das Vereinskonto.

Grundsätzlich setzt die Auszahlung des Förderbetrages des Folgejahres die Abrechnung des Vorjahres voraus. Die Ablehnung eines Antrages wird durch ein formloses Schreiben angezeigt.

5. Verwendung / Abrechnung

Die Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam sowie innerhalb des laufenden Geschäftsjahrs zu verwenden und müssen bis zum 31.03. des Folgejahres mittels der dafür vorgesehenen Formulare (Anlage 3 und 4) nachgewiesen werden.

Dem Nachweis ist aufgrund der Festbetragsfinanzierung eine einfache Belegliste (Anlage 4) beizulegen. Eine Prüfung von Einzelausgaben kann stichprobenartig erfolgen. Pauschale Eigenbelege und Belege, deren Absender die Stadt Hohen Neuendorf ist, werden nicht anerkannt.

Die Stadt Hohen Neuendorf als Fördermittelgeber ist berechtigt, die bei der Antragsstellung zugrunde gelegten Angaben sowie die Verwendung der ausgezahlten Mittel durch die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Vereins, ggf. auch durch externe Prüfer, zu prüfen.

Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der ausgezahlten Mittel. Der Empfänger der Zuschüsse hat die erforderlichen Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege zehn Jahre (gerechnet vom Ablauf des Jahres der Bewilligung) für eventuelle Prüfungen aufzubewahren.

6. Rückzahlung von Zuschüssen

Nicht verbrauchte Zuschüsse sind an die Stadt nach Abrechnung zurückzuzahlen. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten lt. Verwendungsnachweis und einfacher Belegliste (Anlagen 3 und 4). Vom Zuwendungsgeber zu viel gezahlte Zuschüsse können mit der nächsten Zuwendung verrechnet oder zurückgefördert werden. Weiterhin wird die Rückzahlung von Zuschüssen gefordert, wenn:

- der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle geändert wird,
- Fördermittel nicht oder teilweise gemäß der Zweckbestimmung des Bewilligungsbescheides verwendet werden,
- die Fördermittel nicht im Sinne der Wirtschaftlichkeit verwendet werden.

7. Ausschluss von der Förderfähigkeit

Sportvereine, die nach dieser Richtlinie förderfähig sind, haben nach Inkrafttreten dieser Richtlinie keinen Anspruch mehr auf Zuwendungen anderer Förderrichtlinien der Stadt Hohen Neuendorf. Hierzu ausgenommen sind Förderungen gem. der Richtlinie zur Förderung von Städtepartnerschaften.

Die vorsätzliche, grob fahrlässige oder wiederholte Nichtbeachtung von Festlegungen dieser Richtlinie kann den Ausschluss weiterer Förderung des entsprechenden Sportvereins zur Folge haben. Das Ausschlussverfahren wird von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf geführt.

8. Inkrafttreten

Die Sportförderrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2009 und ihre 2. Änderung vom 15.12.2011 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 28.02.2018

Steffen Apelt
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die von der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 22.02.2018 beschlossene Sportförderrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen im Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf Nr. 03/27. Jahrgang am 17.03.2018 öffentlich bekannt zu machen.

Hohen Neuendorf, den 02.03.2018

Steffen Apelt
Bürgermeister